

# Report

INFORMATIONEN DES RESSORTS EINWOHNERDIENSTE



Mai 2024

- Aufhebung Gewichtslimite für Hundeeziehungskurs per 01.04.2024
- Auslandadresse bei Wegzug erfassen
- Eintrag wirksam gewordener Vorsorgeauftrag
- Nächste Sitzung



## AUFHEBUNG GEWICHTSLIMITE FÜR HUNDEERZIEHUNGSKURS PER 01.04.2024

Per 01.04.2024 wurde die Gewichtslimite für den Hundeeziehungskurs aufgehoben. Seither sind alle Hundehaltenden im Kanton Thurgau verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Anschaffung ihres Tieres einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeeziehung zu besuchen (mind. 10 Lektionen). Von dieser Kurspflicht ausgenommen sind lediglich Hundehalterinnen und Hundehalter, die vor dem 1. April 2024 einen Hund mit weniger als 15 Kilogramm Erwachsenengewicht angeschafft haben. Das Merkblatt auf der VTG-Website wurde entsprechend angepasst. Fehlen noch wichtige Informationen auf dem Merkblatt oder haben Sie eine Anmerkung dazu? Melden Sie dies gerne an [info@vtg.ch](mailto:info@vtg.ch).

## AUSLANDADRESSEN BEI WEGZUG ERFASSEN

Das Sozialversicherungszentrum Thurgau hat im Ressort angefragt, ob es möglich wäre, bei allen Wegzügen ins Ausland eine Auslandadresse zu erfassen. Die Adresse könnte für die weitere Korrespondenz sehr hilfreich sein.

Das Ressort empfiehlt, grundsätzlich immer eine genaue Adresse bei einem Wegzug aufzunehmen. Bei Wegzügen ausserhalb der Schweiz soll immer eine Adresse angefragt und ins Einwohnerregister eingetragen werden. Wenn möglich sollte immer die Strasse, Hausnummer, Ortschaft und das Land erfasst werden.

Einzig bei Wegzügen ins Ausland, wenn das Land nicht eindeutig bekannt ist, ist klar, dass keine Adresse erfasst werden kann. Bei einem Wegzug ins Ausland empfiehlt sich allerdings, beim Ort den Vermerk «unbekannt» einzutragen. Beim Land soll nur «Ausland» ausgewählt werden, wenn das Wegzugsland nicht eindeutig bekannt ist.

Beim Wegzug nach unbekannt ist ebenfalls klar, dass kein Ort und auch keine Adresse bekannt ist und eingetragen werden kann.

#### **EINTRAG WIRKSAM GEWORDENER VORSORGEAUFTRAG**

In der Vergangenheit hat es Unsicherheiten gegeben, zu welchem Zeitpunkt die KESB die Einwohnerdienste über einen wirksam gewordenen Vorsorgeauftrag informiert.

Das Ressort Einwohnerdienste hat dies mit den KESB in den verschiedenen Bezirken thematisiert und es konnte eine einheitliche Lösung gefunden werden.

Gerne informieren wir Sie, dass künftig alle KESB im Kanton Thurgau auf den Entscheiden zu den wirksam gewordenen Vorsorgeaufträgen das Entscheiddatum aufführen. Dieses Entscheiddatum ist für die Einwohnerdienste massgebend und muss im Einwohnerregister eingetragen werden.

Die Entscheide werden jeweils nach Ablauf der Rechtskraft (30 Tage) an die Einwohnerdienste geschickt.

#### **NÄCHSTE RESSORTSITZUNG**

Die nächste Ressortsitzung findet am 18. September 2024 statt.